

ARBEITSMITTEL

Kopf-, Hand- und Fußschutz

GEFAHREN

- Schutzhandschuhe können Materialien enthalten, die Allergien verursachen können

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Kopfschutz, Schutzhand- und Schutzschuhe sind bestimmungsgemäß zu benutzen.
- Mitarbeiter sind mindestens einmal jährlich über den Umgang mit PSA zu unterweisen.
- Die Schutzwirkung ist auf die zu erwartenden Einsatzbedingungen anzupassen.
- Schutzhelme sind der Kopfgröße anzupassen oder auf diese einzustellen.
- Kopfschutz darf nicht für die Befestigung von Zubehörteilen in einer nicht vom Hersteller empfohlenen Weise verwendet werden.
- Keine Anstrichstoffe, Lösemittel, Klebemittel oder selbstklebende Etiketten auf- bzw. anbringen
- Nach Beaufschlagung und bei sichtbaren Mängeln Schutzhelme nicht weiterbenutzen
- Schutzhelme entsprechend Herstellerangaben aufbewahren und vor schädigenden Einflüssen schützen



- Schutzhandschuhe keinen Einflüssen aussetzen, die den sicheren Zustand beeinträchtigen.
- Bei Arbeiten an Maschinen mit rotierenden Teilen ist das Tragen von Schutzhandschuhen verboten.
- Schutzhandschuhe sind vor jeder Benutzung auf Beschädigungen (Risse, Löcher) zu prüfen (Aufblasen kann z.B. eine Undichtigkeit erkennen lassen)
- Ist die Schutzwirkung beeinträchtigt, müssen sie ersetzt werden.
- Bei Chemikalienschutzhandschuhen ist besondere Aufmerksamkeit der Permeation und Degradation zu schenken.
- Sie sind so aufzubewahren, dass ihre Schutzwirkung nicht beeinträchtigt wird.
- Die Gebrauchsdauer ist von der Beanspruchung und der Pflege abhängig.



- Schutzschuhe in nicht ordnungsgemäßem Zustand, z. B. mit abgelaufenen Profilen, freiliegenden Zehenkappen oder aufgegangenen Schaftnähten, sind der Benutzung zu entziehen.
- Auf Baustellen sind Sicherheitsschuhe S3 zu tragen.
- Schutzschuhe sind vom Träger auf erkennbare Mängel zu prüfen.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN / ERSTE HILFE



Verletzte bergen – Erste Hilfe leisten

Unfall melden:

Notrufnummer 112

Ersthelfer benachrichtigen – Unternehmer informieren

PRÜFUNGEN

- Der Unternehmer hat gemäß § 2 PSA-Benutzungsverordnung für einen ordnungsgemäßen Zustand des Kopfschutzes, der Schutzhandschuhe und der Schutzschuhe zu sorgen. Er muss die erforderliche Instandhaltung und den Austausch, einen bleibenden Schutz und gute hygienische Bedingungen gewährleisten.
- In Schutzhelmen sind unansehnliche Innenausstattungen und Schweißbänder aus hygienischen Gründen durch neue zu ersetzen.
- Bei der Reinigung des Schutzhelmes sind die Angaben des Herstellers zu beachten
- Durch Reinigung darf die Schutzwirkung der Schutzausrüstung nicht herabgesetzt werden.
- Verunreinigte Schutzhandschuhe, von denen eine Gefahr ausgehen kann, sind sachgerecht zu entsorgen.

Diese Betriebsanweisung wurde sorgfältig erstellt. Dennoch kann für den Inhalt keine Haftung übernommen werden

Erstellt :11.07.2017 Moseke

Freigegeben 11.07.2017: